

Rahmenvereinbarung 2024 – 2028 gem. § 132 SGB IX

zwischen

**Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen gGmbH
(im Folgenden: LmBHH)**

und

**der Freien und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
(im Folgenden: Sozialbehörde)**

Präambel

Mit den bisherigen Rahmenvereinbarungen von 2014 bis 2023 wurde ein erfolgreicher Weg beschritten, die Leistungen und Strukturen der Eingliederungshilfe (EGH) sozialräumlich, vernetzt und personenzentriert umzusetzen. Die hier gewonnenen positiven Erfahrungen und die vertrauensvolle behörden- und leistungserbringerübergreifende Zusammenarbeit sind die Basis für die vorliegende Rahmenvereinbarung 2024 bis 2028.

Zweck der Vereinbarungen ist es, Innovation zur Weiterentwicklung des Gesamtleistungssystems und zukunftsorientierte Handlungskonzepte zu ermöglichen, um Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung im Sinne der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen weiter zu stärken. In den „Fachlichen Leitplanken in der sozialraumorientierten Eingliederungshilfe“ (Anlage 3) haben die Parteien ihr gemeinsames und handlungsleitendes Grundverständnis dazu formuliert.

Das Finanzierungsinstrument der Trägerbudgets schafft für die Parteien Planungssicherheit und erlaubt einen flexiblen Mitteleinsatz bei klaren Zielvorgaben. Ökonomische Fehlanreize, wonach ein steigender Hilfebedarf und hohe Fallzahlen höhere Erträge und sinkende Hilfebedarfe geringere Erträge generieren, werden weitgehend reduziert und Investitionen zur Unterstützung einer autonomen Lebensführung und zur Weiterentwicklung inklusiver, sozialräumlicher Lösungen ermöglicht.

Schwerpunkte in den nächsten Jahren werden die weitere Stärkung von Selbstvertretung und Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten sowie die Intensivierung kooperativer Ansätze sein, in den Quartieren und hamburgweit. Das bereits leistungserbringerübergreifend mit dem Fachamt Eingliederungshilfe des Bezirksamtes Wandsbek und der Sozialbehörde entwickelte Modellprojekt „Leben wie ich will“ (Anlage 4) wird fortgeführt und weiter evaluiert.

Insbesondere Digitalisierung und demografischer Wandel stellen Herausforderungen dar, die nur mit gebündelten Kräften zu meistern sind. Aber auch die Sicherung und Erweiterung von Zugängen auf den Wohnungs- und Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung sind anspruchsvolle Aufgaben, deren Erfolgchancen durch ein koordiniertes und kooperatives Vorgehen steigen.

Die Parteien sind sich dabei ihrer Verantwortung insbesondere für Menschen mit komplexen Assistenzbedarfen, u.a. auch für (junge) Menschen mit einer psychischen/seelischen Behinderung, bewusst und werden bei den geplanten Prozessen einen besonderen Fokus auf die Entfaltung der Teilhabechancen dieser Zielgruppe legen.

Um dem Personalmangel entgegenzuwirken arbeitet Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen kontinuierlich an der Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Mitarbeitende und wirkt über die Arbeitgeber- und Wohlfahrtsverbände an strukturellen Verbesserungen mit.

Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen baut die Möglichkeiten der Partizipation für Klient:innen sukzessive aus.

Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen sieht sich den Wünschen/Forderungen der Klient:innen insbesondere in der Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung verpflichtet. Sie sind der Gradmesser in der Umsetzung der Leitplanken zur Sozialraumorientierung und der hier festgehaltenen Leistungen und Projekten/Vorhaben.

Daher haben wir die Interessenvertreter*innen von Leben mit Behinderung Hamburg Sozial-einrichtungen gefragt und sie haben Forderungen aufgestellt, denen sich Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen verschreibt. Dies sind Folgende:¹

Alle Gebäude sollen barrierefrei sein.
Das ist wichtig, damit alle überall hinkommen können.

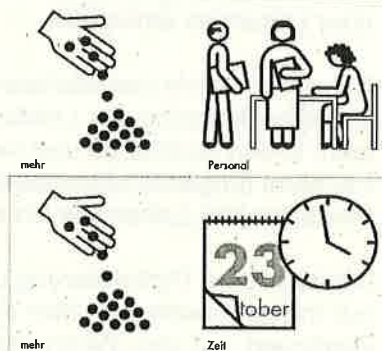


Alles soll in Leichter Sprache sein.
Und mit Symbolen.
Damit es alle lesen und verstehen können.



Logo Leichte Sprache

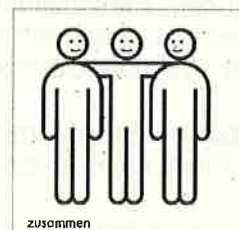
Wir brauchen mehr Personal.
Manchmal kommen unsere Assistent*innen zu anderen Zeiten.
Oder auch kürzer, weil Personal fehlt.
Dann muss die Assistenz was Anderes machen.
Das ist nervig.



Wir wollen unsere Bezugsassistenz selbst aussuchen.
Das hat mit Vertrauen und Sympathie zu tun.



Wir wünschen uns Respekt und Mitwirkung.
Wir wollen gefragt werden.



¹ Die Forderungen und Wünsche der Interessenvertreter:innen sind im Frühjahr 2023 in Gesprächen unter Zuhilfenahme von Unterstützter Kommunikation entstanden und von den Gesamtinteressenvertretungen verabschiedet worden.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Sozialrechtliche Ansprüche der Leistungsberechtigten und gemeinsame Perspektiven

- (1) Diese Vereinbarung zielt darauf, die individuellen Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten auf bedarfsgerechte Leistungserbringung inklusive der Leistungserbringung für Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen in zeitgemäßer Form und mit dem individuellen Ziel möglichst umfassender Teilhabe umzusetzen.
- (2) Tragendes Ziel der Leistungserbringung im Rahmen des Trägerbudgets ist die Verbesserung der Teilhabe und Selbstbestimmung durch zukunftsorientierte Handlungskonzepte, die durch Personenzentrierung und Sozialraumorientierung geprägt sind.
- (3) Die Parteien verstehen sich als Partner bzw. Partnerinnen bei der Entwicklung und Umsetzung neuer, innovativer Formen und Strukturen sozialer Dienste für Menschen mit Behinderungen in Hamburg. An der Weiterentwicklung der Leistungssysteme sind Menschen mit Assistenzbedarf zu beteiligen. Der bedarfsgerechten Differenzierung der Leistungen ist Rechnung zu tragen. Beide Parteien beteiligen sich an der Weiterentwicklung und Umsetzung neuer, innovativer Leistungsformen.

§ 2 Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2028.
- (2) Die Parteien werden spätestens neun Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung die Verhandlungen über eine Fortsetzung aufnehmen.

§ 3 Trägerbudget

- (1) Das Trägerbudget ist eine Form der Gestaltung des Zahlungsweges zwischen Leistungserbringer und der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) als Trägerin der Eingliederungshilfe. Das Trägerbudget bezeichnet einen konkreten Geldbetrag (Anlage 1), der für den unter § 2 Absatz 1 angegebenen Zeitraum für die vereinbarten Leistungen² und Aufgaben nach dem Abschnitt II. zur Verfügung steht. Den jährlichen Budgetsummen liegen Annahmen zur Entwicklung der Fallzahlen innerhalb der angebotenen Leistungen sowie die Berücksichtigung von geplanten Anpassungen des Leistungsangebotes und der Entwicklung von in dieser Vereinbarung benannten Projekten und Vorhaben zugrunde.
- (2) Das Trägerbudget umfasst ausschließlich Leistungen nach dem Zweiten Teil SGB IX, über die Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX mit der FHH als Trägerin der Eingliederungshilfe abgeschlossen sind. Die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII sowie die Fälle gem. § 103 Absatz 2 SGB IX sind davon unberührt.
- (3) Leistungsverpflichtungen anderer Träger der Eingliederungshilfe und sonstiger Leistungs- und Kostenträger bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.
- (4) Die Abrechnung mit anderen Leistungsträgern der Eingliederungshilfe erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen mit der FHH als Trägerin der Eingliederungshilfe Hamburg abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX.

§ 4 Abrechnung des Trägerbudgets

- (1) Mit dem Trägerbudget gemäß Anlage 1 sind sämtliche von LmbHH zu erbringende, in Abschnitt II. genannte Leistungen abgegolten. Ferner sind mögliche im Budgetzeitraum auftretende Fallzahl- sowie Kostenentwicklungen über das Trägerbudget abgedeckt.
- (2) Das jährliche Trägerbudget wird in 12 monatlichen Raten jeweils zum Monatsersten an LmBHH gezahlt.

§ 5 Leistungsinhalt des Trägerbudgets

- (1) LmBHH erbringt Leistungen auf Grund von zivilrechtlichen Verträgen mit leistungsberechtigten Personen sowie weitere Leistungen für Nutzerinnen und Nutzer.
- (2) Das Trägerbudget dient zudem der Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungsstrukturen der Eingliederungshilfe gem. § 132 SGB IX.

² BesWF Nr. 507, QPA Nr. 280, EA Nr. 491, WMA Nr. 538, Nr. 693, FA Nr. 461, ASP Nr. 761, Tafö Nr. 181, mobile Tafö Nr. 811.

- (3) LmbHH setzt die in Abschnitt II. beschriebenen Leistungen aktiv um.
- (4) LmbHH verpflichtet sich im Rahmen dieser Vereinbarung und der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX unter Beachtung der Bedarfe und Ziele der individuellen Teilhabe- und Gesamtpläne zur Wahrung der Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten, bedarfsdeckende, qualitätsgesicherte Leistungen individuell zu erbringen.
- (5) LmbHH wirkt im Auftrag der Leistungsberechtigten bei der Bestimmung der Wirkung von Leistungen mit.
- (6) LmbHH entwickelt ein eigenständiges Verfahren zur Abbildung der Wirksamkeit der einzelnen Angebote.

§ 6 Controlling

- (1) Das gesamte durch LmbHH erbrachte Leistungsspektrum sowie die damit verbundenen Ziele und Inhalte dieser Vereinbarung werden durch eine Steuerungsgruppe (siehe § 11 dieser Vereinbarung) gemeinsam begleitet und ausgewertet.
- (2) Dafür wird das Leistungsspektrum nach Struktur sowie Fallzahlen und -kostenwerten fortlaufend durch LmbHH so dokumentiert, dass der qualitative Weiterentwicklungsprozess abgebildet wird und dass jederzeit Transparenz über das im Rahmen des Trägerbudgets erbrachte Gesamtleistungsvolumen besteht.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung nur für Leistungsberechtigte erfolgen, die Ansprüche gegen die FHH haben. Die Angaben zu Leistungskapazitäten und Platzzahlen erfolgen in diesem Rahmen. Kapazitäten für Leistungsberechtigte mit auswärtigen Leistungsträgern und Leistungsträgern nach anderen Sozialgesetzbüchern bleiben außer Betracht. Die Parteien sind sich auch darüber einig, dass der Abschluss der zivilrechtlichen Assistenzverträge unter Beachtung der Regelung des § 123 Absatz 4 SGB IX vorrangig mit Leistungsberechtigten erfolgt, die Ansprüche gegen die FHH haben.
- (4) Als Indikatoren für sozialräumliche Projekte und Vorhaben im Sinne des Abschnitts II gelten insbesondere diese:
 - Anzahl der erreichten Personen (sofern sinnvoll und praktikabel, differenziert nach Menschen mit und ohne Leistungsbezug),
 - Anzahl und Art der im Sozialraum erschlossenen Ressourcen, die bei der Arbeit im Einzelfall nutzbar sind,
 - Anzahl der quartiersbezogenen, leistungserbringerübergreifenden Kooperationen und Kontakte.

Die Zahlen werden im Zeitverlauf erhoben und analysiert.

Im Rahmen der Steuerungsgruppe bzw. der Strategieguppe (siehe § 11 dieser Vereinbarung) werden Stand und Entwicklung der Projekte und Vorhaben regelhaft anhand der Indikatoren nachvollzogen.

§ 7 Tarifgebundene Arbeit und Budgetfortschreibung

- (1) LmbHH zahlt Arbeitsentgelte nach TV-AVH. Die Freie und Hansestadt Hamburg akzeptiert dies im Sinne der Rechtsprechung und gem. § 124 Absatz 1 SGB IX als nicht unwirtschaftlich.
- (2) Das Budget wird entsprechend der Beschlüsse der Vertragskommission SGB IX fortgeschrieben. Die Fortschreibungsätze differenzieren sich nach den beschlossenen Tarifgruppen der Vertragskommission SGB IX. Das heißt,
 - a) es erfolgt eine prospektive Fortschreibung nach entsprechender Tarifgruppe,
 - b) Personalkosten werden anhand der Tarifabschlüsse oder Prognosen mit Basis Korrektur (Verrechnung im Folgejahr, wenn Annahmen zu hoch oder zu niedrig waren) fortgeschrieben,
 - c) Sachkosten werden i.d.R. nach den Werten des Herbstgutachtens vereinbart,
 - d) Gewichtung der Fortschreibungsätze: Personal 80 % / Sachkosten 20 % und

- e) eine Differenzierung der 20 % Sachkosten (z. B. Energie, Leitung/Verwaltung, Betriebsmittel usw.) ist zur gesonderten Betrachtung und Berücksichtigung bei Krisen möglich.

II. Vereinbarte leistungserbringerspezifische Leistungsentwicklung (neue Leistungen, Erweiterungen, Leistung für Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen) und Weiterentwicklung der EGH

§ 8 Leistungsmenge

Bei der Bestimmung des Budgets wurde von den Leistungsmengen und -qualitäten des Jahres 2023 mit einer kalkulatorischen Fallzahl von durchschnittlich 1.544 Leistungsberechtigten und Nutzerinnen und Nutzern ausgegangen.

§ 9 LmbHH-eigene Projekte und Vorhaben

- (1) In der Weiterentwicklung der Leistungssysteme ist der bedarfsgerechten Differenzierung der Leistungen Rechnung zu tragen.
- (2) Beide Parteien beteiligen sich an der Weiterentwicklung und Umsetzung neuer, innovativer Leistungsformen im Sinne des § 132 SGB IX unter Berücksichtigung der in § 6 dieser Vereinbarung genannten Indikatoren sowie dem Mengengerüst und der in § 14 dieser Vereinbarung beschriebenen Verfahrensregelungen.

- Erprobung von Quartiersnachtswachen (Anlage 6)
- Entwicklung einer Angebotsstruktur am Tage für Senior*innen eines Quartiers (Anlage 7)
- Hamburger Kulturschlüssel (Anlage 8)
- Entwicklung eines Verfahrens zur Bestimmung der Wirksamkeit von Leistungen (Anlage 9)

§ 10 Leistungserbringerübergreifende Projekte und Vorhaben

Die Parteien vereinbaren hier insbesondere:

- Proaktive Recherche sozialräumlicher Ressourcen für den Einsatz in der zukünftigen Fallarbeit. Verringerung oder Vermeidung möglicher professioneller Hilfe durch eine frühzeitige Verknüpfung möglicher Bedarfslagen mit sozialräumlichen Ressourcen.
- Das Projekt „Leben wie ich will“ wird weitergeführt. (Anlage 4) Die Parteien planen im Rahmen des Projekts, die Beratung und willensbasierte Bedarfsermittlung vor und während des Gesamtplanverfahrens als gemeinsame, kollegiale Aufgabe vom Fachamt Eingliederungshilfe und Leistungserbringer zu begreifen und im Rahmen des Modellprojektes dafür entsprechende Vorschläge zu entwickeln und zu erproben. Diese werden in der Lenkungsgruppe Rahmenvereinbarung (§ 12 dieser Vereinbarung) vorgestellt und dort bewertet.
- Die Praxisgruppe hat sich bewährt und wird mit ihrem bestehenden Auftrag weitergeführt.
- Die Parteien vereinbaren, insbesondere unter Rückgriff auf bereits in Hamburg erprobte oder sich in Erprobung/Entwicklung befindender Instrumente, abgestimmte Verfahren zur Erfassung von Wirkungen der im Gesamtplan festgelegten gesetzlichen Leistungen weiterzuentwickeln. Zur Einschätzung der Wirksamkeit werden die Leistungserbringer Verfahren abgestimmt vorschlagen. (Anlage 5)
- In den Entgelten nach Anlage 1 dieser Vereinbarung sind Mittel für die Durchführung der gemeinsamen Projekte anteilig enthalten. Detaillierte Beschreibungen der Vorhaben und Projekte finden sich in den Anlagen 4 und 5 dieser Vereinbarung.

III. Verfahrensregelungen

§ 11 Steuerungsgruppe und Strategieguppe Rahmenvereinbarung

- (1) Die Parteien richten eine Steuerungsgruppe ein bzw. führen diese fort.

- (2) Aufgabe der Steuerungsgruppe ist die Überwachung der Durchführung dieser Vereinbarung, die frühzeitige Identifizierung von Risiken und die Erarbeitung von Steuerungsvorschlägen im Falle sich abzeichnender oder bereits vollziehender Entwicklungen, die von Inhalten dieser Vereinbarung abweichen bzw. diesen zuwiderlaufen.
- (3) Beide Parteien benennen für die Steuerungsgruppe bis zu drei Mitglieder; die Parteien sind jederzeit berechtigt, statt eines benannten Mitglieds eine andere Person zu benennen.
- (4) Die Steuerungsgruppe wird von der Sozialbehörde geleitet. Weitere Absprachen werden in der Steuerungsgruppe geregelt.
- (5) Die Steuerungsgruppe soll mindestens zwei Mal im Jahr von der Sozialbehörde einberufen werden.
- (6) Aufgabe der Strategieguppe Rahmenvereinbarung ist die Abstimmung trägerübergreifender Vorhaben und Entwicklungen. Für die Strategieguppe Rahmenvereinbarung benennt LmbHH zwei³ Personen, die Sozialbehörde benennt bis zu drei Personen, das Fachamt Eingliederungshilfe bis zu zwei Personen; andere Leistungserbringer benennen gemäß deren Vereinbarung mit der Sozialbehörde weitere Personen. Die Strategieguppe und die Lenkungsgruppe (§ 12 dieser Vereinbarung) werden von einer leistungserbringerübergreifenden Koordinatorin bzw. einem leistungserbringerübergreifenden Koordinator und einem Organisationsteam moderiert. Die Strategieguppe wird mindestens zweimal jährlich einberufen. Die Projektverantwortlichen der in § 10 vereinbarten Projekte berichten an die Strategieguppe.

§ 12 Lenkungsgruppe Rahmenvereinbarung

- (1) Die Lenkungsgruppe setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Sozialbehörde, des Fachamtes Eingliederungshilfe, der Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung in Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft der Allgemeinen Wohlfahrtspflege sowie aller Leistungserbringer, mit denen die Sozialbehörde eine Budget-Rahmenvereinbarung abgeschlossen hat; zusammen.
- (2) Die Lenkungsgruppe wird von der Sozialbehörde geleitet und wird mindestens zweimal jährlich einberufen. Weitere Absprachen werden in der Lenkungsgruppe geregelt.
- (3) LmbHH ist mit **einem** Vertreter bzw. **einer** Vertreterin in der Lenkungsgruppe vertreten.

§ 13 Qualität und Qualitätssicherung

- (1) Die Messung der Zufriedenheit der Nutzer und Nutzerinnen mit der Leistungserbringung soll erfolgen und regelhaft im Abstand von zwei Jahren in der Steuerungsgruppe berichtet werden.
- (2) Über die Qualität und die Qualitätssicherung wird entsprechend den Beschlüssen der Vertragskommission SGB IX unter Beachtung der vorgegebenen Fristen in den Steuerungsgruppen berichtet.

§ 14 Projektdurchführung und Leistungsentwicklung

- (1) Eine Besprechung und Unterrichtung über den Sachstand und die Entwicklung der vereinbarten Indikatoren der in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Projekte und Vorhaben erfolgt regelhaft im Rahmen der Steuerungsgruppe.
- (2) Sollten Umstände eintreten, die ein Projekt oder Vorhaben erheblich verzögern und/oder die Erreichung vereinbarter Ziele zu den in den Projektanlagen vorgesehenen Zeitpunkten verhindern, werden sich die Parteien zeitnah informieren, beraten und einvernehmlich nach Lösungen suchen. Diese Beratungen und Lösungen werden entsprechend protokolliert.
- (3) Es besteht Einigkeit darüber, dass der regelhafte Leistungsumfang in § 5 Absatz 1 dieser Vereinbarung Schwankungen unterliegt. Sofern zwischen Leistungserbringer und Sozialbehörde im Budgetzeitraum der Aufbau zusätzlicher Angebote (WMA/S, besWF/S) mit Zeitpunkt und Umfang vereinbart wird und dieser aus bei Budgetabschluss unbekannten Gründen nicht wie geplant umgesetzt werden kann, teilt der Leistungserbringer dies bei

³ ESA: vier Personen

Bekanntwerden unverzüglich der Sozialbehörde mit. Im Anschluss wird über die Verwendung der durch die nicht vereinbarungsgemäße Umsetzung freigewordenen Budgetmittel beraten und einvernehmlich nach Lösungen gesucht. Die Lösungen werden protokolliert. Wird keine einvernehmliche Lösung, wie etwa der ersatzweise Zuwachs in weiteren vereinbarten Leistungen, Anpassungen des Budgets oder Rückzahlungen gefunden, kann ein Schiedsverfahren gem. Anlage 2 eingeleitet werden.

§ 15 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

- (1) Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen, die dieser Vereinbarung zum Zeitpunkt ihres Abschlusses zugrunde gelegen haben, ist diese Vereinbarung auf Verlangen einer Partei für den laufenden Vereinbarungszeitraum insoweit mit dem Ziel einer Anpassung neu zu verhandeln. Sofern eine Anpassung nicht vereinbart werden kann, kann diese Vereinbarung gekündigt werden.
- (2) Eine Kündigung gemäß Absatz 1 Satz 2 ist nur nach Durchführung eines Schiedsverfahrens (Anlage 2) möglich, wenn das Leistungsgeschehen derart von den dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen abweicht, dass die daraus resultierenden wirtschaftlichen Lasten nicht zumutbar sind und eine Anpassung des Inhaltes dieser Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist. Die Kündigungsfrist wird im Rahmen des Schiedsverfahrens (Anlage 2) bestimmt.
- (3) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie ist zu begründen. Sie ist nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich.
- (4) Die Grundlagen und Einzelregelungen in den abzuschließenden Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX sind im Sinne dieser Vereinbarung auszulegen; bei der ggf. erforderlichen Ermessensbetätigung im Rahmen leistungrechtlichen und ordnungsrechtlichen Verwaltungshandelns ist der Sinn und Zweck dieser Vereinbarung zu berücksichtigen.
- (5) Sollte es sich als unumgänglich erweisen, dass Leistungen, die von den Budgets umfasst waren, nicht mehr über das Budget abgerechnet werden können oder dass Leistungen, die neben dem Budget abgerechnet werden konnten, in das Budget einzubeziehen sind, sind die Budgets anzupassen.

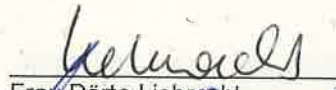
§ 16 Salvatorische Klausel

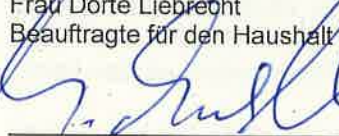
- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der sozialpolitischen und wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Arbeit, Gesundheit,
Soziales, Familie und Integration

Datum

09.09.27

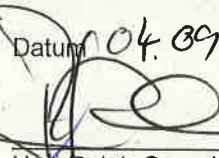

Frau Dörte Liebrecht
Beauftragte für den Haushalt


Herr Michael Klahn
Leiter des Amtes für Soziales

Leben mit Behinderung Hamburg
Sozialeinrichtungen gGmbH

Datum

04.09.23


Herr Ralph Grevel
Geschäftsführung

Anlagen:

- Anlage 1: Gesamtbudget Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen gGmbH
- Anlage 2: Schiedsvereinbarung
- Anlage 3: Fachliche Leitplanken in der sozialraumorientierten Eingliederungshilfe
- Anlage 4: Modellprojekt „Leben wie ich will“ (leistungserbringerübergreifend)
- Anlage 5: Projekt Wirkungsorientierung (leistungserbringerübergreifend)
- Anlage 6: Erprobung von Quartiersnachtweisen
- Anlage 7: Entwicklung einer Angebotsstruktur am Tage für Senioren eines Quartiers
- Anlage 8: Hamburger Kulturschlüssel
- Anlage 9: Entwicklung eines Verfahrens zur Bestimmung der Wirksamkeit von Leistungen

Vereinbarung LmbHH – Sozialbehörde 2024 – 2028
Anlage 1 Trägerbudget

Gesamtbudget Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen gGmbH

2024 – 2028

vorbehaltlich der Haushaltsbeschlüsse der Hamburger Bürgerschaft**

2024	2025	2026	2027	2028	Summe gesamt
57.455.991€*	59.414.175€*	60.520.847€*	60.826.220€*	61.615.244€*	299.832.477*

*zzgl. der Regelung unter § 7 Absatz 2 der Rahmenvereinbarung 2024 – 2028 gem. § 132 SGB IX

** s.a. § 40 Absatz 1 LHO Hamburg i.d.F. vom 27.04.2021

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft GmbH
IBAN DE97 25120510 0007464200
BIC BFSWDE33HAN

Vereinbarung LmbHH – Sozialbehörde 2024 – 2028
Anlage 2 Schiedsvereinbarung

Schiedsvereinbarung

zur

Rahmenvereinbarung 2024–2028

zwischen

Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen gGmbH
(im Folgenden: LmbHH)

und

der Freien und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
(im Folgenden: Sozialbehörde)

Präambel

Die Parteien sind sich einig, dass im Rahmen der genannten Vereinbarung gemäß Abschnitt III. § 15 Absatz 2 vor einer Kündigung aus wichtigem Grund ein Schiedsverfahren durchzuführen ist. Das Schiedsverfahren wird gemäß der nachfolgenden Schiedsvereinbarung durchgeführt:

§ 1 Verfahrensstufen

Kommt es im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu Streitigkeiten, werden die Parteien den Streit in den folgenden zwei Schritten einer Lösung zuführen. Der Übergang von einem Verfahrensschritt zum nächsten Schritt ist erst zulässig, wenn der erste Verfahrensschritt entsprechend den nachfolgenden Festlegungen abgeschlossen oder durch den ebenfalls nachfolgend bestimmten Zeitablauf beendet ist:

1. Die Parteien werden sich in einem ersten Schritt bemühen, den Konflikt einvernehmlich durch Verhandlungen zu lösen. Zu diesem Zweck werden die Parteien innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei zu Verhandlungen zusammentreten, um über eine einvernehmliche Lösung des Konflikts zu verhandeln. In diese Verhandlung wird jede Seite entscheidungsberechtigte Personen entsenden. Ein Nichtzustandekommen oder Scheitern der Verhandlungen hat auch dann keine Haftungsfolgen oder sonstigen rechtlichen Konsequenzen, wenn eine Partei das Nichtzustandekommen oder Scheitern zu verantworten hat.
2. Erklärt eine Partei die Vergleichsverhandlungen nach Ziffer 1 dieser Streitbeilegungsklausel schriftlich für gescheitert oder kommt es nicht innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung einer Partei zu Vergleichsverhandlungen zu einem persönlichen oder digitalen Treffen der Parteien, kann jede Partei zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ein Schiedsgutachterverfahren einleiten. Das Schiedsgutachten ist für die Parteien nicht bindend.

3. Verjährungs- und vertragliche Ausschlussfristen sind während der Dauer der Vergleichsverhandlungen gehemmt. Die Hemmung beginnt mit Zugang der Aufforderung zu Verhandlungen nach Ziffer 1 dieser Klausel. Die Hemmung endet frühestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt.
4. Ein gerichtliches Eilverfahren bleibt zu jedem Zeitpunkt zulässig.

§ 2 Schiedsgutachten

1. Kommt es unter den Parteien über einen in Abschnitt III, § 15 Absatz 1 genannten Grund zum Streit (nachfolgend: „Streitfrage“), entscheidet ein Schiedsgutachten die Streitfrage. Die Einleitung eines Gerichtsverfahrens über die Streitfrage und damit zusammenhängende Rechtsansprüche ist erst zulässig, wenn das Schiedsgutachten vorliegt.
2. Die Parteien sollen sich innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei auf die Person des Schiedsgutachters oder der Schiedsgutachterin einigen. Kommt es innerhalb dieser Frist zu keiner Einigung, wird der Schiedsgutachter oder die Schiedsgutachterin auf schriftlichen Antrag einer Partei von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ernannt. Der Schiedsgutachter oder die Schiedsgutachterin muss unabhängig und unparteilich sein.
3. Das Schiedsgutachten wird schriftlich erstellt. Die Feststellungen und das Ergebnis des Schiedsgutachtens sind für die Parteien nicht bindend. Eine gerichtliche Kontrolle findet auf Antrag einer Partei statt.
4. Der Schiedsgutachter oder die Schiedsgutachterin legt das Verfahren zur Erstellung des Schiedsgutachtens nach seinem Ermessen fest. Dabei hat der Schiedsgutachter oder die Schiedsgutachterin die Festlegungen in dieser Vereinbarung zu beachten.
5. Die Parteien stellen dem Schiedsgutachter oder der Schiedsgutachterin die Dokumente zur Verfügung, die dieser bzw. diese für die Erstellung des Gutachtens anfordert.
6. Jede Partei hat das Recht, dem Schiedsgutachter oder der Schiedsgutachterin innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Erteilung des Auftrags zur Erstellung des Gutachtens ihren Standpunkt zur Streitfrage schriftlich darzulegen. Der Schiedsgutachter oder die Schiedsgutachterin hat mindestens eine Anhörung zur mündlichen Erörterung der Streitfrage durchzuführen, an der die Parteien und ihre Berater bzw. Beraterinnen teilnehmen können.
7. Das Schiedsgutachten ist schriftlich zu begründen. Die Begründung hat die wesentlichen Annahmen zu enthalten, auf denen die gutachterliche Bewertung beruht.
8. Die Kosten und Auslagen eines Schiedsgutachtens tragen die Parteien zu gleichen Teilen. Die im Zusammenhang mit dem Schiedsgutachten entstehenden eigenen Kosten, etwa für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, trägt jede Partei selbst.

Vereinbarung LmBHH – Sozialbehörde 2024 – 2028
Anlage 3 Fachliche Leitplanken

**Unsere fachlichen Leitplanken
in der sozialraumorientierten Eingliederungshilfe**

- (1) Die immer wieder vorzunehmende Erkundung und Formulierung des Willens des Menschen sind unsere Grundlage und Ausgangspunkt für die Leistungen.
- (2) Persönliche, lebensweltliche und sozialräumliche Ressourcen sind Basis für die zu entwickelnde Unterstützung.
- (3) In allen Phasen des Unterstützungsprozesses sind die Leistungsberechtigten handelnde Person.
- (4) Selbsthilfepotenziale, professionelle und nicht - professionelle Ressourcen des sozialen Umfeldes werden erkundet und systematisch kombiniert.
- (5) Wir entwickeln am Willen des Menschen orientierte, Sozialgesetzbuch-übergreifende Lösungen. Neben den persönlichen, lebensweltlichen und sozialräumlichen Ressourcen ist eine evtl. erfolgreiche Leistungsbewilligung ein Baustein für die Entwicklung des Unterstützungsmix.
- (6) Die Beratung geschieht trägerübergreifend und ergebnisoffen.
- (7) Im Rahmen unseres Auftrags tragen wir Verantwortung dafür, dass verschiedene Unterstützungsformen zu einem Gesamtarrangement verbunden und aufeinander abgestimmt werden können.

Hamburg, den 01.03.2023

Modellprojekt „Leben wie ich will“

Anlage 4 Rahmenvereinbarung LmBHH – Sozialbehörde 2024 - 2028

Name Leistungserbringer und ggf. der Projektpartner	▪ BHH Sozialkontor gGmbH ▪ Evangelische Stiftung Alsterdorf ▪ F&W Fördern & Wohnen AöR ▪ Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen gGmbH ▪ Stiftung Das Rauhe Haus leistungserbringerübergreifend
Projektname	Modellprojekt zur Umsetzung der fachlichen Leitplanken in der sozialraumorientierten Eingliederungshilfe „Leben wie ich will“
derzeitiger Stand	Im bisher vereinbarten Projektzeitraum 01.09.2021 – 30.06.2025 (s. Kooperationsvertrag vom 24.09.2020) wurde und wird die Basis zur weiteren Entfaltung des Modellprojektes gelegt, und es konnte mit der konkreten Arbeit des Projektes begonnen werden: - Es konnte die flankierende Förderung von Sachmitteln, Miete und der Evaluation über die Heinrich-Leszczynski-Stiftung eingeworben werden (01.09.2021 – 30.06.2025) eine Anschlussförderung parallel zum Zeitraum der neuen Rahmenvereinbarung ist beabsichtigt. - Die Leistungserbringer haben sich verständigt, gemeinsam zwei Mitarbeiter*innen für das Teilhabeteam zu finanzieren (jeweils 30W/St.), die über einen der Träger (Leben mit Behinderung Hamburg) angestellt wurden, so dass zwei Mitarbeiterinnen seit 01.09.2021 in der Modellregion vor Ort tätig sind. - Im Mai 2023 wurde das Team mit zwei Mitarbeiter*innen um 20 Stunden erweitert. - Zum Arbeitsstart des Teilhabeteams standen vier, aktuell stehen fünf Fallmanager*innen des Fachamtes Eingliederungshilfe für das Zusammenwirken mit dem Teilhabeteam zur Verfügung. - Zum 01.09.2021 wurde ein Büro im 3. Stock in der Fuhsbüttler Straße angemietet; zum 16.09.2022 erfolgte der Umzug in ein ebenerdiges, schwellenfreies Büro im Eckmannsweg nahe der U-Bahn Habichtstraße, das von der SAGA gemietet wurde (Konzeptausschreibung). - Das Projekt wird beraten und begleitet durch Prof. Dr. Wolfgang Hinte. - Die Hochschule Fulda, Prof. Dr. Markus Schäfers, begleitet das Modellprojekt wissenschaftlich. Die Evaluationsberichte erfolgen im 2. Quartal 2023, im 4. Quartal 2024 und 2. Quartal 2025. - Bis zum 30.04.2023 haben 147 Menschen beim Teilhabeteam angefragt, es wurden 80 Menschen durch das Teilhabeteam beraten. Es ist gelungen, mit dem Modellprojekt grundlegende personelle und

Modellprojekt „Leben wie ich will“

Anlage 4 Rahmenvereinbarung LmBHH – Sozialbehörde 2024 - 2028

	strukturelle Rahmenbedingungen zu schaffen, um die fachlichen Leitplanken sozialraumorientierter Eingliederungshilfe umsetzen zu können. Eine handlungsfähige Arbeitsform für die Steuerung und die operative Umsetzung des Modellprojektes ist entwickelt worden. Die Arbeit des Projektes erfolgt trägerübergreifend und unter Beteiligung des Fachamtes. - Trägerübergreifend wurden mit dem Ansatz „Leben wie ich will“ quaternahe Strukturen der Beratung und Begleitung aufgebaut. Diese Strukturen werden im Sinne der Leitplanken - u.a. auch mit dem Ziel der Trägerunabhängigkeit - stetig weiterentwickelt. - Das Zusammenwirken mit dem Fachamt entlang einzelner Fälle ist gestartet, indem das Teilhabeteam und die Fallmanger*innen laufende Fallprozesse auswerten und die Prozesse in einem regelhaften Fachaustausch gemeinsam reflektiert werden. Zwischen der zuständigen Fachdienstleitung des Sozialpädagogischen Fachdienstes und der Leitung des Modellprojektes finden regelmäßige Abstimmungen statt, um diese Prozesse zu steuern. Flankierend realisieren die beteiligten Träger gemeinsame Schulungen zur Umsetzung der Sozialraumorientierung, die sich insbesondere auch an das Eingangsmanagement und die Angebotsberatungen der Leistungserbringer sowie an die Mitarbeiter*innen des Fachamtes richten. Die trägerübergreifenden Schulungen stehen darüber hinaus auch weiteren Leistungsanbieter*innen der Eingliederungshilfe in Hamburg offen (in Planung: acht Tage im Juni, Juli, November und Dezember 2023). Erste Evaluationsergebnisse liegen im Sommer 2023 vor. Die Erfahrungen der Praxis zeigen zugleich schon jetzt, dass die trägerunabhängige und willenserkundende Beratung und Begleitung den Menschen einen Klärungsprozess in Bezug auf ihre individuellen Teilhabeinteressen ermöglicht. Sie trägt dazu bei, Interessen zu formulieren und selbst tätig zu werden, statt sich an einem Angebotsportfolio eines Trägers auszurichten. Das Modellprojekt ist in der Modellregion und in der Hamburger Eingliederungshilfe weitgehend bekannt, was sich auch durch die Zunahme von Anfragen potentieller Leistungsberechtigter an das Modellprojekt bemerkbar macht. Ein konstruktiver Dialog mit strategischen Partner*innen in Hamburg und in den Quartieren findet statt und wird weiterentwickelt (u.a. mit Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen, Verbänden, den Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften sowie Leistungserbringer*innen der Eingliederungshilfe). Auf diesen Grundlagen und auf Basis der im ersten Projektzeitraum formulierten Entwicklungsfelder im Hinblick auf die Umsetzung der Leitplanken wird das Modellprojekt im Zeitraum der Rahmenvereinbarung fortgeführt werden.
--	--

Modellprojekt „Leben wie ich will“

Anlage 4 Rahmenvereinbarung LmBHH – Sozialbehörde 2024 - 2028

Ziele und Absichten, die mit dem Projekt verfolgt werden	Ziel ist es, die aus den Feststellungen des Modellprojektes resultierenden und sich als erfolgreich bewiesenen Verfahren und Prozesse ab 2029 regelhaft in der EGH in Hamburg zu etablieren. Zum Ende der Projektlaufzeit ist - auf Grundlage der Erfahrungen aus dem Modellprojekt sowie der flankierenden Evaluation - ein zwischen Leistungserbringer*innen, dem Fachamt Eingliederungshilfe und der Behörde abgestimmtes Konzept für die hamburgweite Übertragung der im Modellprojekt gewonnenen Erkenntnisse entwickelt worden. Das Konzept wird sich auf die Prozesse der Willenserkundung, der Ressourcenermittlung und der Bedarfsfeststellung beziehen und außerdem Hinweise zur potentiellen Leistungserbringung im Sinne der Leitplanken sozialraumorientierter Eingliederungshilfe formulieren. Ziel ist es auch, die sozialräumliche Ausrichtung der Eingliederungshilfe nach dem BTHG unter fachlichen Gesichtspunkten und Steuerungsaspekten weiterzuentwickeln. Auf Grundlage der Erfahrungen aus 80 Beratungsprozessen des Modellprojektes vom 01.09.2021 bis 30.04.2023 werden dafür erste Schritte durch eine bessere Abstimmung der Eingangsmanagements bzw. der Angebotsberatungen der Leistungserbringer erprobt. Dabei werden die unterschiedlichen Systeme der Träger im Sinne des gemeinsamen Grundanliegens reflektiert und weiterentwickelt bzw. verändert. Dazu gehört u.a. auch die Potentiale der Treffpunkte und Begegnungsstätten hinsichtlich eines Zugangs für leistungsberechtigte Menschen zu passgenauen Unterstützungen sowie Leistungen der Eingliederungshilfe einzubeziehen. Die konsequent am Willen und den Vorstellungen des Menschen entwickelte Beratung zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass die Selbsttätigkeit des Menschen und sozialräumliche Ressourcen systematisch einbezogen werden, anstatt dass Angebote und Möglichkeiten der Leistungserbringer Ausgangspunkt von Unterstützungen darstellen. Sie stellt eine präventive Ergänzung potentieller staatlicher Leistungen dar - orientiert an den Interessen und der Lebenswelt des Menschen und Unterstützungssettings qualifizierend - und wirkt ggf. auch präventiv bezüglich möglicherweise entstehender Leistungsansprüche. Erprobt werden soll zugleich, wie eine frühzeitige trägerübergreifende Kooperation mit dem Fachamt Eingliederungshilfe erfolgen kann, so dass die Erkenntnisse des Beratungsprozesses auch für die Bedarfsermittlung im Rahmen des Teilhabeplan- bzw. Gesamtplanverfahrens nach dem SGB IX genutzt werden können. Es ist aufgrund bisheriger Erfahrungen davon auszugehen, dass das Teilhabeteam im Budgetzeitraum (01.01.2024 bis 31.12.2028) rund 750 Menschen mit Unterstützungsbedarf
--	--

Modellprojekt „Leben wie ich will“

Anlage 4 Rahmenvereinbarung LmBHH – Sozialbehörde 2024 - 2028

	beraten bzw. begleiten wird. Die fallunspezifische Arbeit des Teilhabeteams in der Modellregion (Dialog und Vernetzung mit Akteur*innen im Sinne des Erkundens von ggf. fallspezifisch nutzbaren Ressourcen sowie der Ermöglichung von Zugängen von Klient*innen zum Teilhabeteam) wird fortgesetzt. Potentielle Leistungsberechtigte, die von außerhalb der Modellregion anfragen und am Modellprojekt teilnehmen können, wenn Kapazitäten dafür frei sind, werden im Sinne der Strategie „vom Fall zum Feld“ beraten bzw. begleitet.
nähere Angaben zum Projekt (inkl. Meilensteinen, Zeitangaben und Zwischenschritten)	Das Modellprojekt ist ein lernendes Vorhaben mit vielen Beteiligten, das sich im nächsten Budgetzeitraum wie folgt weiter konkretisieren wird: ❖ Das Modellprojekt arbeitet weiter in der bisherigen Form an der Schnittstelle Willenserkundung / Bedarfsermittlung (Fachamt Eingliederungshilfe). Die Mitarbeitenden der Eingangsmanagements der beteiligten Leistungserbringer*innen, das Teilhabeteam des Modellprojektes und die beteiligten Fallmanager*innen des Fachamtes werden dabei gemeinsam praxisbegleitend in Sozialraumorientierung geschult. Das Teilhabeteam entwickelt gemeinsam mit den Fallmanager*innen des Fachamtes Eingliederungshilfe ein Verfahren für das Zusammenwirken im Modellprojekt. Dafür werden auch die Erkenntnisse aus den geplanten Schulungen genutzt. Die entwickelten Vorschläge werden in einem Steuerungsformat mit den Trägern, der Sozialbehörde und dem Fachamt beraten und bereits im Zeitraum der Laufzeit der Rahmenvereinbarung erprobt. In gleicher Weise ist geplant, die Eingangsmanagements bzw. Angebotsberatungen der Leistungserbringer*innen im Sinne des fachlichen Ansatzes des Modellprojektes weiterzuentwickeln sowie die Potentiale der Treffpunkte und Begegnungsräume strategisch zu nutzen. ❖ Der Dialog und die Zusammenarbeit insbesondere mit den Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung, den Verbänden, den Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften und Leistungserbringer*innen der Eingliederungshilfe in Hamburg werden mittels Austausches in Gremien und Fachtagen fortgesetzt und intensiviert. ❖ Die Ergebnisse der Evaluation der Fachhochschule Fulda werden von den Mitwirkenden des Modellprojektes mit strategischen Partner*innen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Projektes ausgewertet. ❖ Neben der Fortsetzung der Arbeit des Teilhabeteams vor Ort, der Weiterentwicklung von

Modellprojekt „Leben wie ich will“

Anlage 4 Rahmenvereinbarung LmBHH – Sozialbehörde 2024 - 2028

	trägerübergreifenden Kooperationen und der Kooperation mit dem Fachamt Eingliederungshilfe wird im letzten Jahr des Budgetzeitraums geprüft, in welcher Weise eine Übernahme der im Projekt gewonnenen Erkenntnisse in die Regelstrukturen möglich ist. Dafür ist bis Ende 2027 ein zwischen Leistungserbringer*innen, dem Fachamt Eingliederungshilfe und der Sozialbehörde abzustimmendes Konzept zu entwickeln.
kursorische Angaben zu dem Vorgehen und ggf. zu Methoden	Das Teilhabeteam berät und begleitet Menschen mit Beeinträchtigung vor Ort im Quartier. Es unterstützt Menschen dabei herauszufinden, wie sie leben möchten, was ihnen wichtig ist und was sie ggf. verändern wollen. Das Teilhabeteam begleitet dabei, passgenaue Unterstützungs-Arrangements zu entwickeln und deren Umsetzung zu initiieren. Die Unterstützungselemente werden als Gesamtarrangement erbracht, mit dem Blick auf die Potentiale von Elementen jenseits von Profileistungen. Die Frage: „Wie wollen Sie leben?“ (anstelle von „Was steht Ihnen zu?“) nimmt die Betroffenen zum Ausgangspunkt aller Prozesse. Das Teilhabeteam unterstützt Menschen im Vorfeld eines potentiellen Leistungsanspruches darin, Klarheit zu entwickeln, wie sie leben wollen, erarbeitet mit den Klient*innen einen „Strauß an Unterstützungselementen“, der entweder ohne Leistungsbezug im Rahmen des Modellprojekts realisiert / arrangiert wird oder als Grundlage in das Gesamtplanverfahren einfließt, erkundet strukturelle Hemmnisse und trägt dazu bei, unkonventionelle Lösungen zu finden, und qualifiziert das Leistungsgeschehen weiter, vorhandene Ressourcen auf Basis der Leitplanken besser zu nutzen. Der Zugang von Menschen mit Unterstützungsbedarf zum Teilhabeteam ist dem förmlichen Prozess der Leistungsfeststellung vorgelagert, so dass zunächst andere Wege als die Unterstützung durch das System der Eingliederungshilfe ausgelotet bzw. Selbsthilfekräfte und lebensweltliche Potentiale und Ressourcen systematisch vorrangig entwickelt werden können. Eine eventuell erfolgende Leistungsbewilligung ist ein Baustein für die Entwicklung des Unterstützungsmix. Die im Vorfeld gemeinsam mit dem Teilhabeteam entwickelten Ressourcen und Erkenntnisse können qualifizierend in das Gesamtplanverfahren einfließen. Die Leistungserbringer*innen gestalten ihre Leistungen ggf. als ein Element des Unterstützungsarrangements entlang der Leitplanken sozialraumorientierter Eingliederungshilfe aus. Leistungserbringer*in, Sozialbehörde und Fachamt Eingliederungshilfe bewerten die Erfahrungen des Modellprojektes in begleitenden Gremien mittels der Evaluation der Hochschule Fulda sowie Praxisberichten und

Modellprojekt „Leben wie ich will“

Anlage 4 Rahmenvereinbarung LmBHH – Sozialbehörde 2024 - 2028

	entwickeln Strukturen in den oben genannten Entwicklungsfeldern bereits im Zeitraum der Laufzeit der Rahmenvereinbarung weiter.
Reporting und Informationen über die Erreichung der Ziele und Absichten	Die Leitplanken sozialraumorientierter Eingliederungshilfe dienen als Grundlage für die Entwicklung von Indikatoren bzw. Fragestellungen der Evaluation. Die Hochschule Fulda evaluiert die folgenden Fragen, die von den beteiligten Leistungserbringer*innen, der Sozialbehörde und dem Fachamt Eingliederungshilfe gemeinsam im Hinblick auf die Weiterentwicklung struktureller und personeller Bedingungen zur Realisierung der fachlichen Leitplanken ausgewertet werden: • Welche Arbeitsstrukturen und Rahmenbedingungen benötigt der Prozess, um Menschen bei der Entwicklung und Formulierung von Lebensentwürfen zu unterstützen? • Welche Möglichkeiten und Begrenzungen der Partizipation im Sinne einer Einflussnahme und Ausübung von Entscheidungsfreiheit erfahren die begleiteten Menschen im Prozess? Welche Gelingensfaktoren und Grenzen zeigen sich im Prozess? • Welche Erfolgsfaktoren werden im Prozess der Beratungen und Begleitungen bezüglich der Realisierung der Anliegen des Menschen / ihrer Teilhabe sichtbar? • Wie sehen ggf. die entwickelten Unterstützungsarrangements (vor Beginn des Umsetzungsprozesses) aus? Inwieweit sehen die entwickelten Unterstützungsarrangements einen Ressourcen- und Hilfemix vor? Welche Anteile haben professionelle und nicht-professionelle Ressourcen dabei? Inwieweit und wie werden die geplanten Unterstützungsarrangements tatsächlich umgesetzt? • Welche Auswirkungen zeigen der Beratungs- und Begleitprozess sowie die ggf. entwickelten Unterstützungsarrangements auf die Teilhabe der unterstützten Menschen? • Wie wirken sich neue Unterstützungsformen unter Einbezug eines Ressourcen- und Hilfemix auf fallbezogene Kosten der Eingliederungshilfe aus? Wirkungsdialog – Entwicklung der Teilhabesituation Um auch Wirkungsaspekte in die Auswertung einzubeziehen, welche die Teilhabe der beratenen begleiteten Menschen betreffen, wird das bereits etablierte „Verfahren Situations-erkundung“ eingesetzt (vgl. Kalter, ZISSAB & Q8 Sozialraumorientierung / Evangelische Stiftung Alsterdorf). Die Klient*innen schätzen in dem Instrument, das aus 14 Items besteht, ihre persönliche Lebenssituation ein. Die Items stehen in Bezug zum „Capability Approach“ (Befähigungsansatz oder Ansatz der Verwirklichungschancen) von Nussbaum/Sen, z.B.: „Mein Wohnen ist richtig für mich“, „Mein Tagesablauf gefällt mir

Modellprojekt „Leben wie ich will“

Anlage 4 Rahmenvereinbarung LmBHH – Sozialbehörde 2024 - 2028

	gut“, „Bei wichtigen Dingen, die mich betreffen, kann ich selbst entscheiden“. Der Grad der Zustimmung zu diesen Statements wird auf einer 6er-Skalierung abgefragt, kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten erhoben und fallbezogen in einer sog. „Wirkungsspinne“ abgebildet werden, wodurch Veränderungen im Zeitverlauf sichtbar werden: z.B. in der Kontrastierung zwischen dem Zeitpunkt des Beginns der Vorfelddarstellung vs. sechs/zwölf Monate nach Realisierung des entwickelten Unterstützungsarrangements. Im überindividuellen Blick lassen sich auch Index-Summenwerte bilden, die gruppen-, stadtteilbezogen oder – besonders interessant – nach einer Typik von Unterstützungsarrangements auswertbar sind. In exemplarischer Weise wird ein weiterer Aspekt in die Auswertung einbezogen: Fallstudien zum exemplarischen Kostenvergleich. Dazu wird, bezogen auf einzelne Fälle, ein beispielhafter Vergleich angestellt zwischen den fallbezogenen Ausgaben der Eingliederungshilfe unter den Bedingungen eines Ressourcen- und Hilfemixes (eines Jahres) und hypothetischen vergleichbaren Leistungen der Eingliederungshilfe (im selben Zeitraum), die ohne Realisierung des entwickelten Unterstützungsarrangements voraussichtlich angefallen wären. Hierfür wird eine kontrastive Samplingstrategie angewandt, indem gezielt – in Absprache mit dem Teilhabeteam und der Sozialbehörde – nach Fällen gesucht wird mit einem sehr hohen/sehr geringen Anteil an nicht-professionellen Ressourcen, Menschen mit hohen/geringen Unterstützungsbedarfen. Dadurch wird einschätzbar, von welchen Faktoren das Ergebnis des Ausgabenvergleichs beeinflusst wird. Diese Einschätzung hat exemplarischen Charakter, es sollen ca. 10 Fälle einbezogen werden. Wie die Höhe der Ausgaben der vergleichbaren Leistungen der Eingliederungshilfe unter „Standardbedingungen“, die hypothetisch angefallen wären, berechnet werden, wird im Verlauf des Projektes konkretisiert. Von der Evaluation nicht leistbar ist ein umfassender wirtschaftlicher Vergleich unter Einbezug der Monetarisierung des nicht-professionellen Ressourcenansatzes und der fallbezogenen Kosten des Modellprojekts. Auch eine Einschätzung der Wirkungen des Modellprojekts auf die Ausgaben der Eingliederungshilfe insgesamt ist nicht intendiert.		
Projektbeginn/-laufzeit	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="598 1758 1053 1892"> geplanter Start (Kick-off) Das Modellprojekt hat am 01.09.2021 begonnen und wird fortgesetzt. </td><td data-bbox="1053 1758 1402 1892"> geplantes Ende 31.12.2028 </td></tr> </table>	geplanter Start (Kick-off) Das Modellprojekt hat am 01.09.2021 begonnen und wird fortgesetzt.	geplantes Ende 31.12.2028
geplanter Start (Kick-off) Das Modellprojekt hat am 01.09.2021 begonnen und wird fortgesetzt.	geplantes Ende 31.12.2028		

Risikomanagement	
Risiken	Gegenmaßnahmen (oder Bewertung)

Modellprojekt „Leben wie ich will“

Anlage 4 Rahmenvereinbarung LmBHH – Sozialbehörde 2024 - 2028

Leistungserbringer, Sozialbehörde und das Fachamt Eingliederungshilfe arbeiten im Rahmen des Modellprojektes intensiv zusammen. Die Rahmenbedingungen / Ressourcen des Fachamtes sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt fragil.	Trotz fragiler Rahmenbedingungen beteiligt sich das Fachamt Eingliederungshilfe wirkungsvoll an dem Modellprojekt - über fünf Fallmanager*innen sowie die strategische Mitwirkung in Projekt- und Lenkungsgruppen, Jour Fixen und Fachtagen.
---	--

Projekt Wirkungsorientierung

Anlage 5 Rahmenvereinbarung LmBHH – Sozialbehörde 2024 -2028

Name Leistungserbringer und ggf. der Projektpartner	leistungserbringerübergreifend ▪ auxiliar GmbH der Stiftung Freundeskreis [ab 2025] ▪ BHH Sozialkontor gGmbH ▪ Evangelische Stiftung Alsterdorf ▪ F&W Fördern & Wohnen AöR ▪ Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen gGmbH ▪ Stiftung Das Rauhe Haus
Projektname	Wirkungsorientierung
derzeitiger Stand	Die beteiligten Projektpartner*innen eint die Auffassung, dass die von Leistungserbringern und Sozialbehörde zuletzt am 01.03.2023 verabschiedeten „Fachlichen Leitplanken in der sozialraumorientierten Eingliederungshilfe“ grundlegende Prinzipien für eine wirksame und zeitgemäße Leistungserbringung gemäß BTHG und den dort verankerten Grundsätzen der Personenzentrierung und Sozialraumorientierung formulieren. Wie die Forderungen des BTHG nach Überprüfung von Wirksamkeit, Wirkungsorientierung und Wirkungen im Sinne dieser Leitplanken umgesetzt werden können, dazu gibt es in den beteiligten Organisationen inzwischen vielfältige Überlegungen, Ansätze, Instrumente und Erfahrungen. Es fehlen bislang jedoch ein übergreifender systematischer Austausch und gegebenenfalls ergänzende Recherchen zum state of the art, um diese Ansätze und Erfahrungen gemeinsam vor einem breiteren Kenntnisstand einzuordnen, zu reflektieren und in Hinblick auf wesentliche Elemente für die Umsetzung im Sinne der fachlichen Leitplanken zu schärfen. Das Vorhaben knüpft an erste Schritte im Jahr 2017 an, als damalige Leistungserbringer und Sozialbehörde einen Fachtag zum Thema veranstalteten und in der Lenkungsgruppe gemeinsame „Leitplanken zur Wirkungsorientierung“ verabschiedeten. Wegen vordringlicher Aufgaben (insbesondere administrative BTHG-Umstellung und Corona-Krisenbewältigung) hat die übergreifende Befassung mit dem Thema in den zurückliegenden Jahren geruht. Zwischenzeitlich hat sich die Fachdiskussion zum Thema bundesweit weiterentwickelt und weist heute ein breiteres Spektrum an Stellungnahmen, Empfehlungen und ersten Praxiserfahrungen auf.
Ziele und Absichten, die mit dem Projekt verfolgt werden	Bei der Befassung mit der Thematik sind grundsätzlich zwei Säulen bzw. Ebenen zu unterscheiden: 1. die leistungsrechtliche Säule mit Wirkungen und Wirkungskontrolle auf der individuellen Ebene der Leistungsberechtigten im Rahmen des Gesamtplanverfahrens (§ 121 (2) SGB IX) 2. die vertragsrechtliche Säule zur „Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen“ auf der Ebene der Leistungserbringer im Rahmen von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (§§ 125 (1) (2), 128 (1) SGB IX). Beide Ebenen sind nicht völlig unabhängig voneinander, da die Wirksamkeit der Leistungen der Leistungserbringer darauf gerichtet sein soll, die erstrebten Wirkungen auf der Individualebene zu erreichen. Zugleich sind beide Ebenen nicht direkt kausal miteinander verzahnt und unterscheiden sich klar in Verfahren und Zuständigkeiten. Das Gesamtplanverfahren liegt in der Kompetenz des Fachamts, die Erfassung und Überprüfung der erstrebten Wirkungen bzw. Teilhabeziele erfolgen zusammen mit den Leistungsberechtigten

Projekt Wirkungsorientierung

Anlage 5 Rahmenvereinbarung LmBHH – Sozialbehörde 2024 -2028

	auf Grundlage der Sozial- und Verlaufsberichte [SVB], an deren Erstellung die Leistungserbringer mitwirken. Eine Arbeitsgruppe mit Vertreter*innen von Fachamt und Leistungserbringern wurde 2021 eingesetzt, um hier eine sinnvolle Verknüpfung der Prozesse und Erfassungsdimensionen gemäß BTHG sicherzustellen. Zudem bietet das trägerübergreifende EGH-Modellprojekt „Leben wie ich will“ mit Beteiligung des Fachamts einen Rahmen, um Weiterentwicklungen an dieser Nahtstelle entsprechend den „Fachlichen Leitplanken in der sozialraumorientierten Eingliederungshilfe“ zu sonderieren (vgl. die Projektskizze zum Modellprojekt). Die Sicherstellung der Qualität der professionellen Leistungen einschließlich ihrer Wirksamkeit in Hinblick auf die individuell in Koproduktion mit den Leistungsberechtigten intendierten und erzielten Wirkungen liegt in der Zuständigkeit der Leistungserbringer. Sie wird zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger vertraglich über die Festlegung konzeptioneller Merkmale und entsprechender Verfahren der Qualitätssicherung vereinbart. Auf diese Ebene der Wirksamkeit bezieht sich das hier beschriebene Vorhaben. Die Vielfalt der in den Organisationen gewählten Zugänge soll genutzt werden, um die Thematik insbesondere unter Rückgriff auf bereits in Hamburg erprobte oder sich in Erprobung/Entwicklung befindende Instrumente zu betrachten, unter Beachtung und Anerkennung von Unterschieden gemeinsame Grundprinzipien zu identifizieren und insgesamt die Entscheidungen im Umgang mit der Thematik auf eine breiter fundierte Grundlage zu stellen. Diese verallgemeinerbaren Grundprinzipien werden abschließend modellhaft aufbereitet und dargelegt und der EGH in Hamburg zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung gestellt. Dabei soll die Frage, inwiefern und in welcher Weise die Erfassung der Wirkungen auf der Individualebene ein Baustein sein kann, um Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der professionellen Leistungen zu ziehen, mit bearbeitet werden, um zu praxistauglichen Ergebnissen auf Grundlage der fachlichen Leitplanken zu gelangen. Dies soll in enger Abstimmung mit Ergebnissen der SVB-AG (s.o.) und Erkenntnissen des EGH-Modellprojekts (s.o.) geschehen.
nähere Angaben zum Projekt (inkl. Meilensteinen, Zeitangaben und Zwischenschritten)	Es sind folgende Arbeitsschritte vorgesehen: • Zum Einstieg und fortlaufend exemplarische Auseinandersetzung mit dem aktuellen Diskussionsstand zum Thema und Aufbau eines gemeinsamen Wissensspeichers (etwa über einschlägige Fachveröffentlichungen, Stellungnahmen von Wohlfahrts- und Bundesverbänden, Eckpunkte des Deutschen Vereins, Praxisbeispiele auf Organisationsebene oder entsprechende Regelungen in Landesrahmenverträgen etc.) [2024 ff.] • Überarbeitung und Verabschiedung der „Leitplanken zur Wirkungsorientierung“ (derzeitiger Stand 2017) in Hinblick auf Aktualität, Vollständigkeit, Verständlichkeit u.a. [2024/2025] • Herausarbeitung von übergreifenden Merkmalen zur Wirksamkeit der Leistungserstellung, das heißt eine Konkretisierung der in den „Fachlichen Leitplanken in der sozialraumorientierten Eingliederungshilfe“ dargelegten Prinzipien in Hinblick auf die professionelle Leistungserstellung, unter Anerkennung fortbestehender konzeptioneller Unterschiede zwischen den Leistungserbringern im Einzelnen. [2025/2026] • Vergleich der trägerindividuell vorhandenen Instrumente zur Überprüfung der Wirksamkeit der Leistungen und Bewertung ihrer jeweiligen Vorteile und Nachteile (erste Erfahrungen und Erprobungen mit verschiedenen Instrumenten liegen bereits vor, z.B. Checkliste Wirksamkeit, Wirkungstreppe, Wirkungsspinne, Wirkungsdiallog u.a.). Die Integration der Ergebnisse in vereinbarte Systeme wie zum Beispiel den Qualitätssicherungsbericht wird angestrebt. [2026/2027]

Projekt Wirkungsorientierung

Anlage 5 Rahmenvereinbarung LmBHH – Sozialbehörde 2024 -2028

	• Vertiefung der Frage zur Erfassung der Wirkungen auf der Individualebene in enger Abstimmung mit Fachamt und diesbezüglichen Arbeitsgruppen und Projekten, um zu praxistauglichen Ergebnissen auf Grundlage der fachlichen Leitplanken zu gelangen. [2026ff.] • Aufbereitung und Zusammenfassung der verallgemeinerbaren Prinzipien zur Überprüfung der Wirksamkeit in einem übergeordneten Konzept („hamburgisches Modell“) [2028].	
kursorische Angaben zu dem Vorgehen und ggf. zu Methoden	Es wird eine übergreifende Projektgruppe eingesetzt, die mit einer Koordination ausgestattet wird und für die jede Organisation eine Person mit Stellvertretung als Ansprechperson und zur kontinuierlichen Mitarbeit benennt. Die Projektgruppe trifft sich regelmäßig (drei- bis viermal im Jahr), um die genannten Themen zu beraten, Ergebnisse aufzubereiten und gegebenenfalls Entscheidungsvorlagen zur weiteren Abstimmung zwischen den Trägern zu erarbeiten. Die Arbeits- und Ergebnispapiere dienen als Zwischenschritte zur Erstellung des übergeordneten Konzepts. Es wird im Projektverlauf ein gemeinsamer Wissensspeicher aufgebaut. Es wird angestrebt, zu ausgewählten Fragen oder Arbeitsschritten wissenschaftliche oder fachliche Expertise hinzuzuziehen.	
Reporting und Informationen über die Erreichung der Ziele und Absichten	Zu den genannten Arbeitsschritten werden Ergebnispapiere erstellt in Form von Zusammenfassungen, Stellungnahmen oder Entscheidungsvorlagen (wie z.B. ein aktualisierter Entwurf zu den „Leitplanken zur Wirkungsmessung“). Der Wissensspeicher wird kontinuierlich aufgebaut.	
Projektbeginn/-laufzeit	geplanter Start (Kick off) 2024	geplantes Ende 2028

Risikomanagement	
Risiken	Gegenmaßnahmen (oder Bewertung)
Es besteht das Risiko, sich in dem Themenfeld zu verlieren und Ergebnisorientierung und Pragmatismus aus dem Blick zu verlieren.	Aus diesem Grund ist es wichtig sicherzustellen, dass die genannten Arbeitsschritte mit Blick auf das Ziel eines übergeordneten Konzepts konzentriert verfolgt werden, zum einen durch Bereitstellung einer entsprechenden Ressource, zum anderen durch eine angemessene Projektanlage und -führung.

Projekte

Anlage 6 Rahmenvereinbarung LmBHH – Sozialbehörde 2024 - 2028

Name Leistungserbringer und ggf. der Projektpartner	Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen gGmbH leistungserbringereigen
Projektname	Erprobung von Quartiersnachtwachen
derzeitiger Stand	Der Fachkräfte- und Personalmangel ist eines der bestimmenden Themen in der Eingliederungshilfe. Darüber hinaus ist das große Ambulantisierungsprogramm der Eingliederungshilfe in Hamburg (2005 bis 2013) an Einrichtungen für Menschen mit komplexen Bedarfen weitestgehend vorbeigegangen. Noch immer leben viele Menschen mit komplexen Bedarfen in großen Einrichtungen. Daher braucht es neue Lösungen in der Leistungserbringung und der Gestaltung der Leistungsvereinbarungen gem. § 123 SGB IX. Die nächtliche Assistenz ist dafür ein naheliegender Anknüpfungspunkt. Mit den Erkenntnissen, die hier gewonnen werden können, lassen sich neue Leistungsformen gestalten. Die konkrete Gestaltung der Assistenz in der Nacht und deren Vergütung der Mitarbeitenden folgt derzeit den trägerspezifischen Systemen und Regularien und den jeweils zu Grunde liegenden Tarifsystemen. Grundsätzlich wird eine Nachtbereitschaft (nur ein Teil der Nacht ist aktive Arbeitszeit) und Nachtwache (die ganze Nacht ist aktive Arbeitszeit) unterschieden. Diese standortbezogenen Ausführungen folgen den Bedarfen der dort lebenden Menschen. Die Nachtbereitschaft bildet dabei eher die Ausnahme. Oft werden Menschen mit komplexen Bedarfen von WMA ausgeschlossen, da die nächtliche Versorgung dort nicht erbracht wird, dies soll jedoch aufgebrochen werden, um UN-BRK-konforme Auswahlmöglichkeiten zu schaffen.
Ziele und Absichten, die mit dem Projekt verfolgt werden	Um in kleinen Gruppen integriert in einem Stadtteil leben zu können, bedarf es für Menschen mit höheren und komplexen Bedarfen einer nächtlichen Versorgung. Wir initiieren ein Modellprojekt, in dem sich Leistungserbringer der Eingliederungshilfe zusammenschließen, um die nächtliche Versorgung der Klient*innen sicherzustellen und es ihnen so ermöglichen in einem niedrigschwelligerem Setting zu leben, in Einrichtungen der WMA in kleinen Gruppen, die sich in den Stadtteil integrieren. Dabei sollen sowohl Umsetzungsmöglichkeiten nach dem SGB XI als auch dem SGB IX ausgelotet und bewertet werden. Wenn die örtlichen Gegebenheiten eine Kooperation nicht möglich machen, weil es zu wenige oder keine Kooperationspartner gibt, wird an einem Standort die Einbeziehung anderer Zielgruppen und / oder Organisationen (z.B. Menschen im Seniorenalter) und deren Refinanzierungsmöglichkeiten (z.B. Selbstzahler oder Leistungen nach dem SGB XI) erprobt. Das bedeutet einen Mix aus Leistungsberechtigten, wie Menschen mit komplexen Bedarfen und Senior*innen ohne Behinderung in einem Quartier. All dies dient dem o.g. Ziel der Inklusion in einem Viertel unserer Stadt. Kombinationen aus beiden Wegen werden im Laufe des Projektes möglicherweise entwickelt. Mit dem Zusammenschluss mehrerer Einrichtungen in der nächtlichen Versorgung reduziert sich möglicherweise die Anzahl der eingesetzten Mitarbeitenden (Anzahl Köpfe) und wirkt damit dem akuten Fachkräftemangel entgegen.

Projekte

Anlage 6 Rahmenvereinbarung LmBHH – Sozialbehörde 2024 - 2028

	Im Projekt sollen die Voraussetzungen (Dokumentationssysteme, Anforderungen an Mitarbeitende und Kommunikationsstrukturen), die Erfolgsfaktoren und die wirtschaftlichen Auswirkungen ermittelt werden, um auf diese Weise die Möglichkeiten für eine nächtliche Assistenz auszuloten.	
nähere Angaben zum Projekt (inkl. Meilensteinen, Zeitangaben und Zwischenschritten)	- Beratung (gegebenenfalls Begleitung) durch die Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften - Kooperationspartner finden und Kooperationsvertrag schließen > 2024 - Beschreibung der Leistung und der Zielgruppe, Abgrenzung der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege. - Stadtteil/Einrichtung für alternativen Weg auswählen > 2024 - Prüfung und Klärung der arbeitsrechtlichen Voraussetzungen (Arbeitnehmerüberlassung u.ä.). - Klient*innen befragen, welche Assistenz sie benötigen > 2024/2025 - Assistenzmodell in der Nacht in einem Einrichtungszusammenschluss entwickeln > 2024-2026 - Assistenzmodell erproben > 2026-2028 - Anforderungen an Leistungserbringungssysteme formulieren (Dokumentation, Kommunikation usw.) - Erfolgsfaktoren beschreiben, Ausschlusskriterien definieren - Wirtschaftliche Bewertung der Lösungen - Bewertung durch Klient*innen- und Mitarbeitendenbefragung - konkrete Ableitungen für die Umsetzungspraxis einer quartiersbezogenen Assistenz in der nächtlichen Versorgung	
kursorische Angaben zu dem Vorgehen und ggf. zu Methoden	- Projektleitung finden und auswählen - Projektplanung entwickeln und mit Partner*innen abstimmen - Rechtliche Voraussetzungen prüfen und klären - Umsetzungsphase begleiten und steuern - Auswertungsphase steuern	
Reporting und Informationen über die Erreichung der Ziele und Absichten	Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen berichtet regelmäßig in der Steuerungsgruppe an die Sozialbehörde die Meilensteine und Zielerreichung des Projektes. Dabei liegt ein Fokus auf: - Kooperationspartner im Quartier - Anzahl der Leistungsberechtigten mit nächtlichem Bedarf - Leistungsberechtigte außerhalb der EGH/anderer Personenkreis Nach Vereinbarung werden die Erkenntnisse in der Lenkungsgruppe der Rahmenvereinbarung und / oder der Strategieguppe berichtet (§ 11 und 12 der Rahmenvereinbarung).	
Projektbeginn/-laufzeit	geplanter Start (Kick off): 2024	Voraussichtlich 2028

Risikomanagement	
Risiken	Gegenmaßnahmen (oder Bewertung)

Projekte

Anlage 6 Rahmenvereinbarung LmBHH – Sozialbehörde 2024 - 2028

• Es finden sich keine Partner • Klient*innen und ihre Angehörigen lehnen ein solches Modell ab • Mitarbeitende lehnen übergreifende, nächtliche Versorgung ab	• Objektive Befragungen, gegebenenfalls begleitende Maßnahmen entwickeln.
--	---

Projekte

Anlage 7 Rahmenvereinbarung LmbHH – Sozialbehörde 2024 - 2028

Name Leistungserbringer und ggf. der Projektpartner	Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen.gGmbH leistungserbringereigen
Projektname	Entwicklung einer Angebotsstruktur am Tage für Senior*innen eines Quartiers
derzeitiger Stand	Zunehmend erlangen Menschen mit Behinderung das Senior*innenalter. Steht nicht die Pflege im Vordergrund, sondern lediglich der Renteneintritt und damit der Verlust der gewohnten Tagesstruktur, muss diese stabil und verlässlich im Rahmen des Wohnsettings angeboten werden, um der neuen Lebenssituation gerecht zu werden und Exklusionsprozesse zu vermeiden. Auch dem Wunsch nach einem erfüllten Arbeitsleben in WfbM und Tagesstätte in der Häuslichkeit Zeit zu verbringen, und hier Teilhabe und Gemeinsamkeit zu erfahren, muss nachgekommen werden. Die Ergebnisse des Projektes Chancen-Netz Senioren, in denen regionale Möglichkeitenkataloge entstanden sind, fließen in das Projekt ein und werden aktualisiert. Dies ist notwendig, weil die Pandemie viele quartiersbezogene Angebote zum Erliegen gebracht hat. Der Möglichkeitenkatalog enthielt Angebote der verschiedensten Art im Stadtteil, die bereit waren, diese für Menschen mit (geistigen) Behinderungen zu öffnen.
Ziele und Absichten, die mit dem Projekt verfolgt werden	Mit Blick in die Leistungsvereinbarungen gem. § 123 SGB IX für die besonderen Wohnformen und Wohnen mit Assistenz in Wohn- und Hausgemeinschaften wird rasch deutlich, dass hier die Annahme der werktäglichen Beschäftigung in einer Werkstatt oder einer Tagesförderung zu Grunde gelegt wurde. Leben mit Behinderung Hamburg erprobt in Kooperation mit dem Sozialkontor in ausgewählten Standorten der besonderen Wohnform eine personenzentrierte Fachleistung für Senior*innen mit Assistenzbedarfen. Es sollen über einen Zeitraum von 12 Monaten die Inhalte der Unterstützungsleistung, die Art (individuelle oder gepoolte Leistung) und der Umfang dokumentiert werden. Besonderes Augenmerk liegt in den Angeboten des Sozialraums und in Kooperationen zwischen den Trägern. Die Ergebnisse aus dem o.a. Projekt bilden hier eine wichtige Grundlage. Auch der Einbezug der unmittelbaren Nachbarschaft durch Freiwillige in die Unterstützungssettings muss probiert werden. Ziel ist der u.a. der Aufbau von Angeboten für eine Tagesstruktur – entweder durch „Wiederbelebung“ alter Angebote, Öffnung bestehender oder der Entwicklung neuer.
nähere Angaben zum Projekt (inkl. Meilensteinen, Zeitangaben und Zwischenschritten)	• Feststellung der Anzahl der Senior*innen in der besonderen Wohnform (Alter, Leistungsstufe, Einrichtung usw.) unter Beteiligung der Sozialbehörde > 2024 Analyse: Was wollen die Senior*innen für eine Tagesstruktur? Diese Fragestellung wird mit den entsprechenden Klient*innen über Minimethoden der persönlichen Zukunftsplanung individuell, wie kollektiv erarbeitet. > 2024-2025 • Analyse, was bietet der ausgewählte Sozialraum? > 2024-2025 • Im ausgewählten Stadtteil/Quartier finden wir Kooperationspartner*innen, die Menschen mit Behinderung in ihre Angebote aufnehmen. > 2024-2026

Projekte

Anlage 7 Rahmenvereinbarung LmbHH – Sozialbehörde 2024 - 2028

	- Die beteiligten Leistungsanbieter entwickeln eigene Angebote, die sie trägerübergreifend und in den Stadtteil öffnen > 2024-2026 - Festlegung der Dokumentation der Unterstützungsleistung im Bezug zur Inanspruchnahme der Tagesstruktur > 2025 - Auswertung der Unterstützungsleistung nach Inhalt, Umfang und Intensität > 2026-2028, Abgleich mit der vorhandenen Teilhabepauschale - Entwicklung einer weiteren Perspektive mit den Ergebnissen der Projektarbeit auf den Ebenen: Angebote des Sozialraums, Angebote der Leistungserbringerinnen im Gruppensetting, wie auf der individuellen Ebene > 2028 - Leben mit Behinderung Hamburg und das Sozialkontor berichten regelmäßig über das Projekt an die Wohlfahrtsverbände und die Selbsthilfeorganisationen (Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen)	
kursorische Angaben zu dem Vorgehen und ggf. zu Methoden	- Ein Projektverantwortlicher steuert den Gesamtprozess. - Die Dokumentation wird entwickelt und auswertbar gestaltet. - Die Erfolgsfaktoren werden erkenn- und nachvollziehbar beschrieben, um sie skalierbar zu machen. - Das Projekt wird partizipativ gestaltet und die Ergebnisse mit den Interessenvertretungen von Leben mit Behinderung Hamburg und dem Sozialkontor ausgewertet.	
Reporting und Informationen über die Erreichung der Ziele und Absichten	Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen berichtet regelmäßig in der Steuerungsgruppe an die Sozialbehörde die Meilensteine und Zielerreichung des Projektes. Dabei liegt ein besonderer Fokus auf: - Kontakte Kooperation - Kontakte Nachbarschaft - Anzahl Angebote - Anzahl teilnehmender LB und deren individuellen Vorstellungen ihres Rentner:innenlebens Nach Vereinbarung werden die Erkenntnisse in der Lenkungsgruppe der Rahmenvereinbarung und / oder der Strategieguppe berichtet (§ 11 und 12 der Rahmenvereinbarung).	
Projektbeginn/-laufzeit	geplanter Start (Kick off) 2024	2028

Risikomanagement	
Risiken	Gegenmaßnahmen (oder Bewertung)
- Senior*innen lehnen Tagesstruktur ab - Der Sozialraum kann den Menschen kein Angebot machen, es finden sich keine Partner*innen	Objektive Befragungen, gegebenenfalls begleitende Maßnahmen entwickeln.

Darstellung fallunspezifische Arbeit

Anlage 8 Rahmenvereinbarung LmbHH – Sozialbehörde 2024 - 2028

Name Leistungserbringer	Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen gGmbH
Bezeichnung (fallunspezifische Arbeit)	Hamburger Kulturschlüssel
derzeitiger Stand	Der Hamburger Kulturschlüssel existiert seit dem Jahr 2009. In den Jahren vor Corona wurden uns jährlich rund 6800 Karten gespendet die zu 90% an Kulturgenießer und Kulturbegleiter vermittelt werden konnten. Im Jahr 2021 wurden uns schon wieder knapp 3000 Karten gespendet, von denen wir 80% weitergeben konnten.
Ziele und Absichten, die verfolgt werden Mehrwert für fallspezifische Arbeit der EGH/Mehrwert für LB und/oder Menschen mit Behinderung (präventiv) und der Bezug zum Leistungssystem müssen vorhanden sein	Der Hamburger Kulturschlüssel sorgt für Teilhabe und Teilgabe. Hier erleben Menschen mit und ohne Behinderung aus Hamburg, oder mit Migrationshintergrund, aus allen Generationen und mit jeder sozialen Herkunft gemeinsam Kultur. Kulturelle Veranstaltungen bringen Menschen zusammen. Denn wir betrachten das Hamburger Kulturangebot als eine Brücke hin zu einer offenen Stadt, einer Gesellschaft ohne Barrieren und ohne Vorurteile. Menschen mit Behinderung, Menschen im Seniorenalter und Menschen mit geringem Einkommen werden als Kulturgenießer von Freiwilligen als Kulturbegleitern (häufig ohne Beeinträchtigung) zu Kulturveranstaltungen begleitet. Mit allen großen Hamburger Kulturanbietern bestehen Kooperationen, die Karten werden uns auf freiwilliger Basis (keine Reste) zur Verfügung gestellt, weil sie sich dem oben beschriebenen Ziel verschrieben haben.
Konzeptbeschreibung inkl. Ausarbeitung einer Methodik zur Herangehensweise	Stetige Akquise von Freiwilligen, die Kulturgenießer - Menschen mit Behinderung - zu Veranstaltungen begleiten. Das „Matching“, das Zusammenführen von Menschen mit Behinderung und Freiwilligen Kulturbegleitern. Ausbau und Verstärkung mit allen Hamburger Veranstaltern, Abschließen von Kooperationsverträgen usw.
Verwendung von (Teilen der) Leitplanken als Indikatoren zur Überprüfung	Das Handeln von Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen unterliegt den Leitplanken grundsätzlich. Beispielhaft für den Kulturschlüssel ist Hinzuziehung nicht-professioneller Ressourcen zur Erweiterung des sozialen Umfelds
Vorhabenbeginn	geplanter Start (Kick off) 01.01.2024

Darstellung fallunspezifische Arbeit

Anlage 9 Rahmenvereinbarung LmbHH – Sozialbehörde 2024 - 2028

Name Leistungserbringer	Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen gGmbH
Bezeichnung (fallunspezifische Arbeit)	Entwicklung eines Verfahrens zur Bestimmung der Wirksamkeit von Leistungen
derzeitiger Stand	In § 125 Abs. 1 und 2 sowie in § 128 Abs. 1 SGB IX ist festgelegt, dass die Wirksamkeit für die Qualität der Leistungen in Bezug auf die im Einzelfall festgelegten Ziele maßgeblich ist. Voraussetzung für die Bestimmung der Wirksamkeit ist eine personenzentrierte Unterstützungsplanung. Diese Unterstützungsplanung [Mein Kompass] wurde in der vergangenen Budgetperiode von Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen entwickelt und von der Deutschen Heilpädagogischen Gesellschaft e.V. für die konkrete Umsetzung von Personenzentrierung ausgezeichnet. Der Einführungsprozess der Unterstützungsplanung für alle Klient*innen von Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen hat begonnen, aktuell verfügen aber noch nicht alle Klient*innen über eine Unterstützungsplanung. Der Einführungsprozess wird in der kommenden Budgetperiode fortgesetzt. Mit Unterstützung von Phineo gAG hat Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen auf der Unterstützungsplanung aufbauend ein Verfahren zur Bestimmung von Wirksamkeit erarbeitet und in ersten Schritten erprobt. Die Erfahrungen haben Hinweise geliefert, dass Umweltfaktoren derzeit im Verfahren noch nicht ausreichend berücksichtigt werden. Hier gilt es, dass System zu überprüfen und gegebenenfalls zu erweitern. Das Verfahren der Wirkungsdialoge, als Instrument der Evaluation, soll in der kommenden Budgetperiode nun für alle Klient*innen von Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen eingeführt und ausgewertet werden. Die Erkenntnisse der ersten Durchführung für alle Klient*innen sollen dazu dienen, das Konzept der Wirkungsdialoge weiterzuentwickeln. Die Unterstützungsplanung Mein Kompass fußt auf den im Gesamtplan festgelegten Zielen. Die Wirkung der Leistungen der im Gesamtplan festgelegten Ziele (§ 121 Abs. 2 SGB IX) sind nicht Gegenstand des Projektes. Ziele aus dem Gesamtplan, soweit er aktuell vorliegt, werden bei der Entwicklung von willensorientierten Zielen einbezogen, können aber davon differieren, sie werden dann in den Basisleistungen der Unterstützungsplanung verfolgt.
Ziele und Absichten, die verfolgt werden Mehrwert für fallspezifische Arbeit der EGH/Mehrwert für LB und/oder Menschen mit Behinderung (präventiv) und der Bezug zum Leistungssystem müssen vorhanden sein	Wir wollen auf der individuellen Ebene wie auch im Organisationsbezug nicht allein die Erreichung vereinbarter Ziele untersuchen, wir wollen den Erfolg von EGH umfassend betrachten, um beabsichtigte Folgen zu erfassen. Wir greifen dazu auf das von der Phineo gAG entwickelte Konzept der Wirkungstreppe zurück. Dazu führen wir regelhaft Wirkungsdialoge, die Teil der Überprüfung der Unterstützungsplanung sind. Dadurch erhalten wir über die bloße Zielerreichung hinaus strukturierte Hinweise zur Veränderung von Kompetenzen der Klient*innen, zur Veränderung ihrer Lebenslage und zu Veränderungen in ihrem Umfeld. Hinweise, die im Prozess der individuellen Leistungsüberprüfung im Regelkreislauf des Fachkonzepts Mein Kompass, sowie den dazugehörigen Wirkungsdialogen erhoben und durchdrungen/evaluiert werden und dann direkt in den Planungsprozess einfließen (PDCA-Systematik) Wir erhalten Erkenntnisse, wie die Identifikation von Klient*innen mit ihrer Unterstützungsplanung ist, und erreichen somit eine aktivere Rolle bei der Gestaltung ihrer Assistenz. Denn unser Ziel lautet: Der Klient/die Klientin ist Akteur*in.

Darstellung fallunspezifische Arbeit

Anlage 9 Rahmenvereinbarung LmbHH – Sozialbehörde 2024 - 2028

	Unterstützungskreise, gerade auch für Menschen mit komplexen Assistenzbedarfen, fördern dies, denn durch die Vergemeinschaftung von Herausforderungen sind wir kraftvoller. Die Wirkungsdialoge sollen ab dem Jahr 2028 in den Regelbetrieb übernommen werden. Mit dem Projekt schaffen wir die Voraussetzung ein Verfahren zwischen der Sozialbehörde und Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen zu vereinbaren (§ 125 SGB IX und § 128 SGB IX).
Konzeptbeschreibung inkl. Ausarbeitung einer Methodik zur Herangehensweise	- Wir haben als Unternehmen eine Struktur, mit der wir gemäß dem gesetzlichen Auftrag Rechenschaft ablegen können über die Qualitätsprozesse zur Bestimmung der Wirksamkeit der EGH und die für Vereinbarungen mit dem EGH-Träger genutzt wird. > 2024-2028 - Wir entwickeln ein EDV-gestütztes System zur Erfassung von Kennzahlen bezüglich der Nutzung sozialräumlicher Aktivitäten und vorhandener Netzwerke der Klient*innen. Hieraus leiten wir Maßnahmen auf individueller, sowie auf Organisationsebene ab. > 2024-28 - Als großes Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband werben wir proaktiv für unser System der Wirkungsdialoge und stellen es interessierten Organisationen zur Verfügung. > 2028 - Mit den anderen Leistungserbringern des Trägerbudgets suchen wir proaktiv den Austausch, um unser System weiterzuentwickeln und anzureichern. Auch hier stellen wir gern unser Modell zur Verfügung. Aber auch in unserem bundesweiten Netzwerk suchen wir Partner zu Erprobung und Weiterentwicklung des Systems. > 2027/2028 - Wir entwickeln das Format zur Auswertung der Wirkungsdialoge weiter, um so auf den verschiedenen Ebenen (individuell, einrichtungs-, sowie organisationsbezogen) Hinweise über Erfolg und Misserfolg unserer Unterstützungsleistung zu erhalten. Diese fließen direkt in die Führungsprozesse ein. > 2024-2028 - Wir entwickeln einen Vorschlag für eine Qualitätsvereinbarung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen
Verwendung von (Teilen der) Leitplanken als Indikatoren zur Überprüfung	Das Handeln von Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen unterliegt den Leitplanken grundsätzlich. Die Unterstützungsplanung sowie dessen Überprüfung auf Wirksamkeit der Leistungen knüpft an alle Leitplanken an. Die Entwicklung und Verfestigung eines Verfahrens zur Bestimmung der Wirksamkeit hat gerade deswegen einen hohen Stellenwert.
Vorhabenbeginn	geplanter Start (Kick off) 01.01.2024